

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

Für unsere Bestellungen gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit nicht abweichende schriftliche Vereinbarungen getroffen sind. Für Ihre Abänderung genügt in keinem Falle die allgemeine Bezugnahme auf gedruckte oder sonst wie mechanisch vervielfältigte Verkaufsbedingungen des Lieferanten; vielmehr ist über jede Abweichung eine genaue besondere schriftliche Vereinbarung nötig. Die Ausführung eines Auftrages gilt in jedem Falle als Anerkennung unserer Bedingungen.

### 2. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen oder Bestellungen per Fax oder Email binden uns. Jede mündliche Vereinbarung bedarf, um für uns verbindlich zu sein, besonderer schriftlicher Bestätigung oder der Bestätigung per Fax oder Email.

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand jeder mündlichen Nebenabrede. Wir lehnen jeglichen Eigentumsvorbehalt ab.

### 3. Preise

Die Preise gelten frei Empfangswerk. Wenn Käufe ausnahmsweise ab Station des Lieferanten oder eines anderen vereinbarten Ortes abgeschlossen werden, so gelten alle bis zur Aufgabestation entstehenden

Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferanten, so daß nur die wirklichen Bahnfrachten zu unseren Lasten gehen. Verpackung wird nur vergütet, wenn es ausdrücklich vereinbart ist. In diesem Falle ist die Verpackung bei frachtfreier Rücksendung an den Absendungsbahnhof mit zwei Dritteln des berechneten Wertes gutzuschreiben.

Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben; das Recht zum Widerspruch oder Rücktritt bleibt vorbehalten.

### 4. Erfüllungsort und Versand

- Erfüllungsort für die Lieferung ist Bregenz.
- Bahnsendungen sind nur an die angegebene Station zu richten; für die Folgen unrichtiger Frachtbrief-Deklaration haftet der Lieferant.
- Versandanzeige ist sofort bei Abgang einer jeden Sendung einzureichen.
- Fehlen in den Versandpapieren Bestell-Nummer und Betreff, so gehen alle dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten.
- Frachtbriefstempel geht zu Lasten desjenigen, der die Kosten der Fracht trägt.

### 5. Rechnungserteilung und Zahlung

Die Rechnungen sind sogleich nach erfolgtem Versand einzureichen. Über Monatslieferungen sind die Rechnungen spätestens bis zum 3. Tag

des folgenden Monats zu erteilen. Verspätete Rechnung hat Verzögerung

der Zahlung zur Folge. Die Zahlung erfolgt nach unserer Wahl entweder 3 Monate nach Rechnungsdatum netto oder innerhalb 30 Tagen seit Eingang der Rechnung mit 2 % Skonto bzw. innerhalb 10 Tagen mit 3 % Skonto in Zahlungsmitteln nach unserer Wahl. Wir haben das Recht, mit Forderungen aus unseren Lieferungen oder Leistungen unbeschränkt aufzurechnen, und zwar auch dann, wenn von der anderen Seite Zahlung in Akzepten oder Kundenwechseln vereinbart worden ist.

### 6. Beanstandungen

Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge.

### 7. Garantie und Gewährleistung

Alle gelieferten Waren und erbrachten Leistungen, die bei Ablieferung mangelhaft sind oder während der Garantiefrist mangelhaft werden, hat der Lieferant nach unserer Wahl entweder unverzüglich auf seine Kosten in vertragsmäßigen einwandfreien Zustand zu versetzen oder uns die Kosten der durch uns erfolgten Beseitigung der Mängel zu ersetzen.

Wir haben ferner die Wahl, Wandlung oder Minderung zu verlangen. In jedem Fall ist vom Lieferanten der entstandene Schaden zu ersetzen. Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, sie beginnt mit der Abnahme zu laufen. Versteckte Mängel können auch nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend gemacht werden, sofern der Anspruch unverzüglich nach Entdeckung des Mangels erhoben wird.

### 8. Schadenersatz

- Der Lieferant haftet für Folgeschäden sowie für Schäden, die Dritten durch einen Mangel der gelieferten Ware entstehen.
- Der Lieferant ist für die Dauer von 10 Jahren nach erfolgter Abnahme verpflichtet, auf Anfrage unverzüglich die Anschrift des Herstellers,

Importeurs, Vor- oder Zulieferers der gelieferten Ware bekannt zu geben.

Der Lieferant hat uns unaufgefordert und unverzüglich über sämtliche Neuerkenntnisse und sämtliche Schadensfälle im Zusammenhang mit der gelieferten Produktpalette zu informieren. Die gelieferte Ware muß stets auf dem neuesten Stand der Entwicklung sein.

Sollte das gelieferte Produkt aufgrund neuer Erkenntnisse von uns nicht mehr eingesetzt werden können, so hat der Lieferant die Lagerbestände dieses Produktes zum Fakturrentwert zurückzunehmen.

- Der Lieferant verzichtet auf den Einwand, als Händler haftungsfrei zu sein. Falls er als Händler gewirkt haben sollte, verpflichtet sich der Lieferant, wie sein Vorlieferant bzw. der ursprüngliche Hersteller zu haften und, falls er der Schadenersatzpflicht nicht oder nicht genügend nachkommen kann, seinen Vorlieferanten lt. Punkt 8b) zu nennen.
- Der Lieferant haftet auch für jene Sachschäden, die wir im unternehmerischen Bereich erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegenstandslos.

### 9. Schutzrechte

Jede Lieferung muß den österreichischen Vorschriften und technischen Normen entsprechen. Der Lieferant hat uns davon zu verständigen, falls für die zu liefernde Ware ein Patent oder ein Gebrauchsmusterschutz besteht. Der Lieferant garantiert dafür, daß die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte verletzt, andernfalls trägt er den gesamten Schaden, der uns dadurch entsteht.

### 10. Übertragung von Rechten

Forderungen an uns können nicht abgetreten werden.

### 11. Liefertermin

Vereinbarte Liefertermine sind genauestens einzuhalten. Die Überschreitung einer Lieferfrist gibt uns das Recht, nach unserer Wahl ohne Fristsetzung entweder Nachlieferung und Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### 12. Höhere Gewalt

In Fällen der Behinderung unseres Betriebes durch höhere Gewalt können wir den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung zu einer späteren Zeit verlangen, ohne daß dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche zustehen.

### 13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht für Bregenz. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechtes.

### 14. Schlußbestimmungen

- Für die Ausarbeitung von Projekten usw. wird keinerlei Vergütung gewährt.
- Sofern unser Bestellschreiben oder die Verkaufsbestätigung des Lieferanten der Urkundensteuer unterliegt, fällt diese in voller Höhe dem Lieferanten zur Last. Er hat für die Verstempelung der Urkunden zu sorgen.
- Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine neue Klausel ersetzt, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.